

Aufgrund des § 26 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) in der Fassung vom 16.4.1996 (GVBl. I S. 145) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614) sowie der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1.4. 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Art. 23 Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in ihrer Sitzung am 09. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz der Grünbestände der Gemeinde Niederdorfelden

Präambel

Die Qualität einer bebauten Gemeinde wird maßgeblich durch ihren Grünanteil definiert. Bäume und größere Grünbestände sind die für jedermann sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden und zur Erholung der Bürgerinnen und Bürger beitragen. Sie erfüllen darüber hinaus vielfältige ortsgestalterische Aufgaben und tragen zur Verbesserung des Klimas wie auch des Lebensraumangebotes für wildlebende Tiere und Pflanzen bei.

Neben den öffentlichen Grünanlagen sind private Grünstrukturen unverzichtbarer Bestandteil dieses örtlichen Grüns. Diese Satzung soll die Verantwortung eines jeden einzelnen Bürgers und jeder Bürgerin für Grünstrukturen herausstellen wobei ihr Schwerpunkt weniger auf Genehmigung oder Versagung als vielmehr auf Beratung und Aufklärung ausgerichtet ist.

Die Wohlfahrtswirkung von Grünbeständen hat überall innerhalb der bebauten Ortsteile ihre Bedeutung, insbesondere dort, wo die Durchgrünung nur in geringem Maße vorhanden ist.

§ 1 Ziel und Zweck

Die Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt von Grünbeständen innerhalb der bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden, aufgrund ihrer raumgliedernden und ortsbildprägenden ästhetischen Qualitäten, aufgrund ihrer psychohygienischen und Erholungsqualitäten, aufgrund ihrer vielfältigen Wohlfahrtswirkungen insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Klimas und der Luftreinhaltung sowie aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung zur Sicherung, Erhaltung und Fortentwicklung des Naturhaushaltes und der Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf
- a) den innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Niederdorfelden und
 - b) die Geltungsbereiche der nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne

Nr.	Bebauungsplan
1	Auf dem Hainspiel
2	Auf dem Buchenhain
3	Im Soden
4	Gewerbegebiet westl. der Berger Straße
5	Am Hainspiel + Über der Gänsweide
6	Altenburg
7	Östl. der Taunusstr.
8	Am Gronauer Weg + An der Berger Straße
9	Am Burghain
10	Gartengelände westlich Altenburg

- c) und die in der Geltungsbereichskarte abgegrenzte Bereiche. Die Geltungsbereichskarte im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil der Satzung.

Nr.	Abgegrenzte Bereiche
AO	Alter Ortsteil
N1	Neuer Ortsteil 1
N2	Neuer Ortsteil 2

- (2) In dem historischen Ortsbereich mit seiner verdichteten kleinräumigen Struktur und dem hohen Versiegelungsgrad existiert noch ein großer Teil alter oft denkmalwürdigen Gebäude. Der Grünbestand, der sich mit den beengten Verhältnissen arrangieren muss, verdient besonderen Schutz, da er die Gebäudesubstanz gestalterisch aufwertet, ihre ortsprägende Bedeutung unterstreicht und Aufenthalts- und Erholungsqualität in den zugehörigen Außenräumen schafft.

Die Wohngebiete besitzen größere Anteile an zumeist jüngeren nicht ausgewachsenen Grünstrukturen. In diesen Bereichen sind daher besonders ältere Bestände zu schützen. Sie schaffen abwechslungsreiche Räume, gliedern die Wohnquartiere, dienen als Mittel zur Orientierung und bilden eindeutige Abgrenzungen zwischen belebter öffentlicher Straße und ruhigerem Privatbereich. In der Gemeinde Niederdorfelden sind sie darüber hinaus Bindeglied zur freien Gemarkung und damit wichtiger Trittstein für Fauna und Flora.

In Gewerbegebieten ist Grünstruktur nur in geringem Umfang vorhanden, obwohl ihr hinsichtlich der Verringerung der Verbreitung von Luftschadstoffen, Stäuben und Lärmbeeinträchtigungen besondere Bedeutung zukommt. Darüber hinaus erhöht eine Durchgrünung die Qualität und Attraktivität einer Gewerbefläche und fördert damit die Ansiedlung hochwertiger Wirtschaftsunternehmen. Die geringen Bestände sind daher besonders zu schützen und möglichst auszuweiten.

Die Mischgebiete sind dichter bebaut und haben infolge der zulässigen Nutzung des Wohnens und der Unterbringung von Gewerbebetrieben mehr Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffen. Um die Gesamtsituation aufzuwerten bzw. die Qualität des Umfeldes um Gebiet zu erhalten, ist es erforderlich durch den Schutz der Grünbestände die Luftqualität zu verbessern (Staubbindung), Lärm abzuschirmen und durch attraktiven Grünbestand den optischen Eindruck zu verbessern und zu erhalten.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Schutzgegenstände:
 - a) alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 60 cm haben. Maßgebend ist der Umfang in 1 m Höhe gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelstammumfänge maßgebend.
 - b) Laubgehölzbestände ab einer Höhe von 2 m, einer Länge von 10 m und einer Breite von mindestens 2 m,
 - c) mit Pflanzen begrünte Wände oder Dächer ab einer bewachsenen Fläche von 100 m²,
 - d) Schilfbestände und andere natürliche oder naturnahe Vegetation an stehenden oder fließenden Gewässern ab einer Länge von 10 m.
- (2) Schutzgegenstände im Sinne des § 11 HENatG sind hiervon ausgenommen.
- (3) Zur Beseitigung der nachfolgend aufgeführten Grünbestände bedarf es keiner Genehmigung:
 - a) Bäume bis zu einem Stammumfang von 0,60 m, gemessen in 1 m Höhe, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang,

- b) Baum- und Grünbestände in Gärtnereien und Baumschulen,
 - c) Waldflächen i.S.d. Hessischen Forstgesetzes,
 - d) Baum- und Grünbestände, die aufgrund einer Baugenehmigung entfernt werden müssen.
- (4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Baum- und Grünbestände sowie, begrünte Wände oder Dächer ohne Genehmigung zu beseitigen oder so zu schädigen, dass ihre Beseitigung notwendig wird. Dazu zählt auch das auf den Stock setzen von Laubgehölzbeständen.
- (2) Schädigungen i.S.d. Abs. 1 sind Einwirkungen auf Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Bestände, die ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere
- a) Eingriffe, die zu einem erheblichen Verlust an Blatt- oder Wurzelmasse führen und so die Assimilationsfähigkeit oder Standfestigkeit soweit einschränken, dass ein Absterben der Pflanzen zu erwarten ist,
 - b) erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
 - c) die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke insbesondere aus Asphalt oder Beton sowie die Verdichtung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich z.B. durch das Befahren mit Fahrzeugen
 - d) Abgrabungen, Ausschachtungen, oder Aufschüttungen, die zu einem Absterben der Pflanzen führen können
 - e) die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe.

§ 5 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Beseitigung geschützter Baum- und Grünbestände im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

- (2) Die Genehmigung zur Beseitigung eines aufgrund dieser Satzung geschützten Baum- und Grünbestandes ist beim Gemeindevorstand schriftlich mit Begründung und unter Angabe von Art, Lage, Stammumfang bzw. Flächengröße zu beantragen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde.
- (5) Geht von Grünbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist dem Gemeindevorstand unverzüglich anzuzeigen. Der Gemeindevorstand kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 7 festsetzen.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baum- und Grünbestandes ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderlaufen würde und die Beseitigung nicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist.
- (2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
 - (a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes beeinträchtigt wird,
 - (b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - (c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
 - (d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- oder Landschaftsbildes beiträgt,
 - (e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
 - (f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.

- (2) Besondere Umstände i.S.d. Abs. 1 liegen insbesondere vor, wenn
- a) der Baum- und Grünbestand aufgrund seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt und seine Erhaltung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist;
 - b) die Erhaltung eines Baum- und Grünbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert und seine Verpflanzung auf dem Grundstück ohne nachhaltige Schädigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
 - c) die Beseitigung des Baum- und Grünbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist;
 - d) eine Erhaltung des Baum- und Grünbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann;
 - e) der Baum- und Grünbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - f) einzelne Bäume und Grünbestandsteile eines größeren Bestandes aus fachlichen Gründen und im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt oder auf den Stock gesetzt werden müssen (Pflegehieb).
- (3) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und bedarf bei Beseitigung von geschützten Grünbeständen auf fremden Grundstücken der Zustimmung des/der Eigentümers/in.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichzahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage dieser Satzung eine Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Baum- und Grünbestandes erteilt, so hat die den Antrag stellende Person auf ihre Kosten Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Grünbestand gestanden hat (Ersatzpflanzung). Die Pflege der Ersatzpflanzung ist auf Dauer sicherzustellen, bei Ausfall ist umgehend Ersatz zu pflanzen.
- (2) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Bestandes oder dessen unmittelbare Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung vorgenommen werden.

- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich bei einem Baum nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 1,00 m, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 1,00 m, ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der Vorbezeichneten Art zu pflanzen.
Die Ersatzpflanzung bemisst sich beim übrigen Grünbestand nach der Anzahl der entfernten Pflanzen. Als Ersatz sind Pflanzen derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen. Als Mindestgröße für Sträucher gelten Heister, 2 x verpflanzt und 150 - 175 cm hoch.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so hat die den Antrag stellende Person eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet zu verwenden.
- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Ersatzpflanzung (Abs. 1 und 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 150,00 € je Baum, 10,00 € je qm Strauch- und 20,00 € je qm Staudenbepflanzung.
- (6) Von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baum- und Grünbestandsschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer geschützte Baum- und Grünbestände ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt ist verpflichtet, gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese zu erhalten oder im Falle der Unmöglichkeit Ausgleichszahlungen zu leisten (§ 7 Abs. 1 bis 4).
- (2) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten sind auch dann zu Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen verpflichtet, wenn ein Dritter oder eine Dritte die verbotene Handlung vorgenommen hat, dies mit ihrer Billigung geschehen ist, oder die Eigentümerinnen oder die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten einen Schadensersatz von Dritten erlangen können.
- (3) Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden vom Gemeindevorstand durchgeführt; die Kosten trägt die oder der zur Folgenbeseitigung Verpflichtete. Der Gemeindevorstand kann verlangen, dass ihm die voraussichtlichen Kosten vorab zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Baum- und Grünbestände beseitigt oder so schädigt, dass ihre Beseitigung notwendig wird,
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 eine Anzeige unterlässt,
 - c) einer Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung aufgrund dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 Betretungsrecht

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.
Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Niederdorfelden vom 25. Juni 1981 außer Kraft.

Niederdorfelden, den 10. November 2004

Die Gemeindevorstand

Schneider
Bürgermeister